

## M e r k b l a t t      E n t g e l t e r m ä ß i g u n g

Folgend erhalten Sie Informationen zur Entgeltermäßigung gemäß den Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins vom 13. Januar 2003 (ABl. Nr. 37 / 01.08.2003 Seite 3302) nachfolgend –AV MSE– genannt.

### Zum Verfahren der Entgeltermäßigung:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Entgeltermäßigung besteht nicht, da es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Berlin handelt. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung wird in der Musikschule getroffen, an die der Antrag gerichtet ist. Die Musikschule Paul Hindemith Neukölln kann Ermäßigungen nur in dem ihr zustehenden finanziellen Rahmen gewähren.

Eine Ermäßigung wird gemäß AV–MSE dem Musikschüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter im gemeinsamen Haushalt gewährt und muss von diesem beantragt werden.

Die Gewährung erfolgt dann ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt. Sie ist befristet und gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Eine Erinnerung an den Ablauf der Entgeltermäßigung erfolgt nicht. Nach Ablauf der Entgeltermäßigung wird das Unterrichtsentgelt automatisch heraufgesetzt.

Die Musikschule unterscheidet gemäß AV–MSE **5 Voraussetzungen** für den möglichen Erhalt einer Entgeltermäßigung:

( siehe Abschnitt II und III der AV–MSE einschließlich der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AV–MSE vom 01.08.2005 )

1. Der/die Musikschüler/in bzw. ein gesetzl. Vertreter bezieht Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder BaföG nach den jeweils geltenden Fassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen
2. Der/die Musikschüler/in erfüllt keine der vorgenannten Voraussetzungen, verfügt jedoch selbst oder mit Hilfe der Unterhaltsverpflichteten über ein so geringes Einkommen, dass es ihm nicht möglich ist, das Unterrichtsentgelt in voller Höhe zu entrichten
3. In einer Familie erhalten zwei oder mehr Kinder (gemäß BGB „... bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“) Musikunterricht (bei Kursunterricht über 60 Min.), wobei nachgewiesen werden muss, dass das Familieneinkommen die in der AV–MSE festgesetzte Grenze nicht überschreiten darf. Verträge in anderen Musikschulen Berlins werden angerechnet.
4. Der/die Musikschüler/in mit eigenem Hausstand ist Schüler/in, Studierende/r, Auszubildende/r oder Wehr- bzw. Zivildienstleistender bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder Schulabgänger/in ohne Ausbildungsplatz (bis längstens 6 Monate nach Schulabschluss)
5. „Begabtermäßigung“ (Nr. II, lfd. Nr. 6 Abs. 5 AV MSE \*): Wenn eine Entgeltermäßigung beantragt werden soll, weil der/die Musikschüler/in außergewöhnlich begabt ist **und** der Unterricht sonst nicht aufgenommen bzw. fortgesetzt werden kann, suchen Sie bitte das persönliche Gespräch mit der Fachbereichsleiterin.

\*) Hierzu zählt nicht die Studienvorbereitende Ausbildung, da für diese generell ein ermäßigtes Entgelt gilt (AV MSE) !

Die Angaben von personenbezogenen Daten über dem zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Gesetz der datenverarbeitenden Stelle zugewiesenen Aufgaben und der für den jeweils damit verbundenen Zweck, sind Angaben die Sie freiwillig machen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass grundsätzlich keine Anträge **ohne** entsprechenden Nachweise bearbeitet werden können und dementsprechend abgelehnt werden müssen.